



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 22. Juli 2011

Nr. 15

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gründung eines „Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf“	103
Zuweisung gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen	107
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg - Bamberg von km 25,950 bis 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße FÜS 4 und die Straße „In der Schmalau“ durch die Stadt Fürth	108
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2011 ..	109
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013	109
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) und Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011	111
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	111

Am 4. Juni 2011 verstarb

Herr Karl Eichhammer

Regierungsamtmann a. D.

im Alter von 71 Jahren.

Seinen beruflichen Werdegang begann Herr Eichhammer am 27.10.1958 beim damaligen Bundesgrenzschutz. Zum 01.09.1968 wurde er als Regierungsassistentenanwärter beim Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz eingestellt, wo er als Leiter des Sachgebiets "Straßenverkehrsbehörde" am 01.02.2000 auf seinen Antrag hin in den Ruhestand trat.

Durch seine stets freundliche und hilfsbereite Art sowie seiner hohen Fachkompetenz hat er sich allseits Achtung und Anerkennung erworben.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 16. Juni 2011 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Dr. Sigurd Lange

Gewerbeoberrat a. D.

im Alter von 73 Jahren.

Seine berufliche Laufbahn beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg begann er am 01.10.1972. Auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse war er in verschiedenen Abteilungen tätig, zuletzt als stellvertretender Abteilungsleiter 5 und Leiter des Sachgebietes 5 A "Chemikaliensicherheit/Gefahrstoffe" bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 01.07.1997.

Seine freundliche und aufgeschlossene Art machten ihn allseits beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gründung eines „Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Juli 2011 Gz. 12.2-1444j-1/11

1. Die Stadt Altdorf und der Landkreis Nürnberger Land haben die Gründung eines „Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf“ zur gemeinsamen Aufgabenerledigung beschlossen.
2. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes haben die zwei Gebietskörperschaften durch übereinstimmende Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Altdorf vom 26.05.2011 und des Kreistags des Landkreises Nürnberger Land vom 27.06.2011 eine Verbandssatzung vereinbart.
3. Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf

Vom 6. Juli 2011

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat bis zur Inbetriebnahme seinen Sitz in Lauf a. d. Pegnitz ; § 12 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Nürnberger Land und die Stadt Altdorf b. Nürnberg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 1253 der Gemarkung Altdorf ein Schulschwimmbad (Doppelübungsstätte) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Das Schulschwimmbad dient in erster Linie dazu, den

Schwimmunterricht der in der Sachaufwandsträgerschaft der Verbandsmitglieder stehenden Schulen zu gewährleisten.

Darüber hinaus soll das Schulschwimmbad auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Veranstaltungen Gewinn abwerfen, ist er für gemeinnützige Zwecke des Verbandes zu verwenden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende
- der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten.

(2) Der Verbandsversammlung gehören an:
a) der jeweilige Landrat/die jeweilige Landrätin des Landkreises Nürnberger Land und fünf weitere vom Kreistag des Landkreises Nürnberger Land zu bestellende Mitglieder;
b) der jeweilige Erste Bürgermeister/die jeweilige Erste Bürgermeisterin der Stadt Altdorf und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Altdorf zu bestellende Mitglieder.

(3) Für jeden Verbandsrat bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung, der nicht selbst Verbandsrat sein darf.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(4) Der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens

einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) zu protokollieren und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift (öffentlicher Teil) werden den Verbandsmitgliedern übermittelt.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung oder Änderung der den Ver-

bandsaufgaben dienenden Einrichtungen einschließlich Grundstücksangelegenheiten;

- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltsatzung und den Finanzplan;
- die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- die Festsetzung von Entschädigungen;
- die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
- den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

(1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und ihre jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung regelt die Entschädigung durch gesonderte Satzung.

§ 12 Verbandsvorsitz

Verbandsvorsitzender ist bis zur Inbetriebnahme des Schulschwimmbades der jeweilige Landrat/die jeweilige Landrätin des Landkreises Nürnberger Land (§ 6 Abs. 2 Buchst. a), Stellvertreter der jeweilige Erste Bürgermeister/die jeweilige Erste Bürgermeisterin der Stadt Altdorf b. Nürnberg (§ 6 Abs. 2 Buchst. b). Danach erfolgt aus Praktikabilitätsgründen eine neue Festlegung.

§ 13 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt den Vorsitz, vollzieht ihre Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Durch besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen ist so rechtzeitig zu erstellen, dass der den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung übermittelt werden kann.

Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verbandsvorsitzende legt die kamerale Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor (Art. 102 Abs. 2 GO).

Die Jahresrechnung ist vom Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung endgültig über die Entlastung.

(4) Die Betriebsführung einschließlich der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung nimmt die Verwaltung der Stadt Altdorf b. Nürnberg wahr und berechnet hierfür entsprechende Verwaltungskostenbeiträge. Bis zur Inbetriebnahme wird die Betriebsführung vom Landkreis Nürnberger Land wahrgenommen. § 12 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt (Art. 43 Abs. 2 KommZG).

§ 15

Kosten der erstmaligen Herstellung

(1) Die Verbandsmitglieder beteiligen sich an den ab 01.01.2010 angefallenen Kosten der erstmaligen Herstellung des Schulschwimmbades Altdorf lt. geprüften Schlussrechnungen. Dies gilt auch für die Leistungen des Landratsamtes Nürnberger Land und der Stadt Altdorf b. Nürnberg, die während der Bauphase erbracht werden.

Das Kostenbeteiligungsverhältnis wird folgendermaßen neu festgesetzt (siehe auch Sportstättenvertrag vom 22.05.2000).

- Landkreis Nürnberger Land	64,65 %
- Stadt Altdorf b. Nürnberg	35,35 %

(2) a) Der Zweckverband erwirbt das Eigentum an dem im Eigentum der Stadt Altdorf befindlichen Grundstück Fl.-Nr. 1253 der Gemarkung Altdorf an einer (noch herauszumessenden) Teilfläche von ca. 4.160 m². Der Eigentumsübergang hat rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen.

b) Der Landkreis Nürnberger Land leistet als Ausgleich für die Übertragung des Grundstücks eine Einlage i. H. v. 200.000 € an den Zweckverband, die nach der Eigentumsübertragung (Grundbucheintragung) an die Stadt Altdorf wieder ausbezahlt wird.

(3) Der Zweckverband erhebt Abschlagszahlungen für die Kosten der erstmaligen Herstellung auf der Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Die Abschlagszahlungen werden sofort nach Anforderung fällig. Vorfinanzierungskosten bis zum Eingang der Abschläge bei der Kreiskasse werden den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Kostenbeteiligungsverhältnis in Rechnung gestellt.

§ 16

Deckung des laufenden Finanzbedarfs

(1) Der laufende Betrieb gliedert sich in eine schulische Nutzung und in eine Nutzung durch die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsanteil).

(2) Der aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Einrichtungen entstehende laufende nicht gedeckte Finanzbedarf einschließlich der zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge wird jährlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Umlage teilt sich auf:

a) Für die schulische Nutzung: 70 %

Die Kosten hierfür tragen die Verbandsmitglieder zu folgenden Anteilen:

- Landkreis Nürnberger Land	64,65 %
- Stadt Altdorf b. Nürnberg	35,35 %

(b) Für den Öffentlichkeitsanteil 30 %.

Die Kosten für den Öffentlichkeitsanteil trägt die Stadt Altdorf.

Sollten die Öffnungszeiten für den Öffentlichkeitsanteil 30 % der Gesamtöffnungszeit übersteigen, erhöht sich der von der Stadt Altdorf zu tragende Öffentlichkeitsanteil entsprechend. Maßgeblich für die Festsetzung ist dabei das Verhältnis der jährlichen Gesamtöffnungsstunden von schulischer Nutzung und öffentlicher Nutzung.

Dieser Aufteilungsschlüssel gilt auch für Zeiten, die weder einer schulischen Nutzung noch einer Nutzung durch die Öffentlichkeit zuordenbar sind.

Die von der Stadt Altdorf zu leistende Umlage verringert sich um die aus dem Öffentlichkeitsanteil erzielten Einnahmen.

(4) Kosten für Reparaturen und Investitionen nach erstmaliger Herstellung werden bis zu einem Betrag

von 100.000 € in den laufenden Finanzbedarf einbezogen. Soweit die Reparaturen oder Investitionen ausschließlich den Öffentlichkeitsanteil betreffen (z. B. Kassenautomat), sind sie von der Stadt Altdorf zu tragen.

§ 17

Umlage für Großreparaturen und Investitionen

Für Reparaturen und für notwendige Reinvestitionen, die nicht dem laufenden Finanzbedarf zuordenbar sind (vgl. § 16 Abs. 4) wird eine Investitionsumlage erhoben. Die Entscheidung über die Durchführung derartiger Investitionen trifft die Verbandsversammlung. Für die Kostenteilung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 15 analog, soweit nicht gemeinsam durch die Vertragsparteien im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 18

Fälligkeit der Umlagen

(1) Die Umlage für den laufenden Finanzbedarf wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Sofern eine Umlage für Investitionen erhoben wird, ist sie einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sie ist nach Bedarf (z. B. Baufortschritt) von den Verbandsmitgliedern anzufordern.

(3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, werden vorläufige Teilbeträge in Höhe der Umlagen des abgelaufenen Haushaltsjahres erhoben.

§ 19

Belegung

(1) Für den Bereich der schulischen Nutzung gilt: Das schulische Stundenkontingent umfasst grundsätzlich an Tagen der schulischen Nutzung den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

Dabei wird von ca. 1.520 Gesamtjahresstunden für die schulische Nutzung ausgegangen.

Die Verbandsmitglieder erhalten am zur Verfügung stehenden schulischen Stundenkontingent der Einrichtungen ein Belegungsrecht nach dem Kostenbeteiligungsverhältnis gem. § 15 Abs. 1.

Bei 46 Unterrichtsstunden pro Woche ergibt dies folgende Stundenkontingente:

- für den Landkreis 30 Unterrichtsstunden
- für die Stadt Altdorf 16 Unterrichtsstunden

Die Belegungsplanung erfolgt durch die beteiligten Schulen.

(2) Die Nutzung durch die Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich nach 17:00 Uhr und an den Wochenenden und an schulfreien Tagen, soweit Belange der schulischen Nutzung nicht berührt sind.

(3) In den Sommerferien erfolgt grundsätzlich keine

Belegung. In dieser Zeit sind notwendige Revisionsarbeiten durchzuführen. Davon abweichende Regelungen sind unter Festlegung der Kostentragung im Einzelfall zu regeln.

§ 20

Benutzung

Der Zweckverband erlässt eine Benutzungsordnung in der u. a. die Benutzung des Bades durch die Öffentlichkeit geregelt wird (Rahmenbedingung).

§ 21

Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm sollen mindestens zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Nürnberger Land und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Altdorf b. Nürnberg angehören. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt.

(3) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für die Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

§ 24

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Findet eine Abwicklung statt, so sind sich die Mitglieder einig, dass der Landkreis ohne weitere Ausgleichszahlungen das Eigentum am Betriebsgrundstück erhält und im Übrigen die Mitglieder die Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten

Zeitwert übernehmen. Dabei bleibt das Grundstück außer Betracht. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(2) Kommt keine Einigung darüber zustande, welches Verbandsmitglied die Gegenstände des Anlagevermögens übernimmt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach schulischen Gesichtspunkten.

§ 26 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 103

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Juli 2011 Gz. 12-1551-8/11

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzter Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- Kindertageseinrichtungen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2011

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Mittelverteilung im Jahre 2012 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2012 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2011

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

3. Mit Schreiben vom 03.02.2011 (Az. 62-FV 6700-013-2756/11) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mitgeteilt, dass 2011 von einer Änderung der Kostenrichtwerte abgesehen wird. Die mit Bekanntmachung vom 29.03.2010 (StAnz Nr. 17/10) rückwirkend zum 01.01.2010 neu gefasste Anlage 1 "Festsetzung von Kostenrichtwerten" der Richtlinien über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) vom 05.05.2006 (StAnz Nr. 20, FMBl S. 120, AllMBl S. 174), zuletzt geändert durch Bek vom 17.12.2009 (StAnz Nr. 1) gilt weiterhin.

4. Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" veröffentlicht und können von dort heruntergeladen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellung für den Neubau der Anschluss-
stelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg – Bam-
berg von km 25,950 bis 27,200 mit Anbindung an
die Kreisstraße FÜS 4 und die Straße "In der
Schmalau" durch die Stadt Fürth**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 07.07.2011, Gz. 32-4354.1-1/06**

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 07.07.2011, Gz. 32-4354.1-1/06, ist der Plan für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg – Bamberg von km 25,950 bis 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße FÜS 4 und die Straße "In der Schmalau" gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

28.07.2011 bis einschließlich 10.08.2011

- bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Zimmer 302 (Technisches Rathaus, Ebene 3.1), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth sowie
- bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Zimmer 112, Peuntgasse 5, 90402 Nürnberg

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 108

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2011 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	1.523.392 €
in den Aufwendungen auf	1.505.000 €
Jahresgewinn	18.392 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	1.509.000 €
in den Ausgaben auf	1.509.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 985.608 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 253.899 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Wendelstein, 30. Juni 2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 985.608 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 01.06.2011 Gz. 12.31-1512k-3/11 rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt in der Zeit vom 25.07.2011 bis einschließlich 01.08.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 1. Juni 2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
1. Vorsitzender

MFrABI S. 109

Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013

Vom 4. März 2011

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		§ 4	
in den Erträgen mit	161.850,00 €		
in den Aufwendungen mit	161.850,00 €		Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.
im Vermögensplan		§ 5	
in den Einnahmen mit	0,00 €		
in den Ausgaben mit	0,00 €		Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.
ab.			
(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt		§ 6	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.
im Erfolgsplan		§ 7	
in den Erträgen mit	168.450,00 €		
in den Aufwendungen mit	168.450,00 €		
im Vermögensplan			Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2011 in Kraft.
in den Einnahmen mit	0,00 €		
in den Ausgaben mit	0,00 €		Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 04.03.2011.
ab.			
	§ 2		
(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 auf 161.800,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt			Nürnberg, 4. März 2011
für die Stadt Nürnberg	71.192,00 €		Dr. Ulrich Maly
für die Stadt Augsburg	28.315,00 €		Oberbürgermeister
für den Bezirk Mittelfranken	40.450,00 €		Verbandsvorsitzender
für den Bezirk Schwaben	21.843,00 €		
(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 auf 168.400,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt			Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
für die Stadt Nürnberg	74.096,00 €		Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
für die Stadt Augsburg	29.470,00 €		Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2011/2012 und 2012/2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.
für den Bezirk Mittelfranken	42.100,00 €		Die Wirtschaftspläne 2011/2012 und 2012/2013 liegen in der Zeit vom 22.08.2011 bis einschließlich 29.08.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.
für den Bezirk Schwaben	22.734,00 €		
(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 auf 0,00 € festgesetzt.			Nürnberg, 14. Juli 2011
	§ 3		
Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:			Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
01.10.2011 bzw. 2012 (Oktober bis Dezember)			gez.
01.01.2012 bzw. 2013 (Januar bis März)			Dr. Ulrich Maly
01.04.2012 bzw. 2013 (April bis Juni)			Oberbürgermeister
01.07.2010 bzw. 2013 (Juli bis September)			Verbandsvorsitzender

**5. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) und**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2011**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) sowie die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Mai 2011 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 27. Juni 2011 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 111

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschriften Begründet von Martin Bauer, Oberlandesanwalt a. D. und Simon Hundmeyer, Professor für Recht i. R., beide München, fortgeführt von Frank Groner, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München, Jochen Mehler, Oberlandesanwalt in der Landesanwaltschaft Bayern, München, und Peter Obermaier-van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München
100. Lieferung
Rechtsstand 1. April 2011, 59,50 €
Verlags-Nr. 2000.100
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften
Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsdirektor a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.
47. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2011, 56 €, Art.-Nr. 66288047
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung

Kommentar
125. Aktualisierung, Stand: 1. August 2010, 95,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung

Kommentar
126. Aktualisierung, Stand: November 2010, 95,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung
Kommentar
127. Aktualisierung, Stand: 1. Januar 2011, 116,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung
Kommentar
128. Aktualisierung, Stand: 1. März 2011, 98,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Deutsches Gesundheitsrecht

285. Ergänzungslieferung, 138 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, und Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag
140. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. April 2011, 42,24 €
Art. 66384140
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
112. Aktualisierung, Stand: April 2011, 75,95 €
Nr. 80730083112
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

59. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2011,
58,80 €

Art.-Nr. 66386059

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofessor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg
87. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. April 2011, 82,90 €

Art.-Nr. 66211087

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

106. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2011, 46,50 €

Art.-Nr. 66245106

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

157. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2011, 42,50 €

Art.-Nr. 66243157

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München

134. Aktualisierungslieferung, 1. April 2011,
61,50 €

Art.-Nr. 66237134

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

41. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66351041, 44,16 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

9. Nachlieferung, Juli 2011, 412 Seiten, 49,90 €

Gesamtwerk: 2116 Seiten, 129 €

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(Gemeindeordnung - GO)

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

(Landkreisordnung - LKrO)

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern

(Gemeindeordnung - BezO)

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG)

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026
Wiesbaden

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbares Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

142. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2011, 54,15 €

Art.-Nr. 66249142

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Leonhardt

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

62. Aktualisierungslieferung, Juni 2011, 56,32 €

Art.-Nr. 66355062

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 111

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.